

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma GfE Metalle und Materialien GmbH in der Höfener Str. 45 in 90431 Nürnberg für die wesentliche Änderung des Produktionsbereichs der V-Chemie durch VEL (Vanadium-Elektrolyt-Lösung)-Produktion;**

**Protokoll der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG**

Die Firma GfE betreibt am Standort Höfener Str. 45 im Produktionsbereich V-Chemie Anlagen zur Gewinnung von Vanadium.

Die Firma hat erst vor kurzem eine wesentliche Änderung der Anlage durch den Einsatz eines neuen Rohstoffes, Vanadium-haltige Katalysatoren, beantragt. Im Zuge der für dieses Genehmigungsverfahren (23002\_16) notwendigen UVP-Vorprüfung wurde ein entsprechendes Untersuchungs-Gutachten der LGA vom 02.03.2023 eingereicht.

Die jetzt beantragte weitere wesentliche Änderung der V-Chemie durch eine neue VEL (Vanadium-Elektrolyt-Lösung) -Produktion bedarf ebenfalls einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhang 1 der 4.BImSchV.

Auch für dieses Vorhaben ist gem. §§ 5 Abs. 1, 9 Abs.3 Nr. 2 und Abs.4 i.V.m. 7 Abs. 1 UVPG und i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer eventuellen UVP-Pflicht durchzuführen. Aufgrund des zeitlich engen Zusammenhangs erfolgt die UVP-Vorprüfung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen unter Betrachtung des Untersuchungs-Gutachtens der LGA aus dem Vorverfahren und der vorliegenden Aktenlage.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, die bei einer Zulassungsentscheidung gem. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der Produktionsbereich der V-Chemie befindet sich im mittleren, südlichen Bereich des vollständig versiegelten und bebauten Betriebsstandort Höfener Str. 45. Den Bereich gibt es seit vielen Jahren. Für die neue VEL-Produktion erfolgt der Abriss eines alten maroden Gebäudeteils der V-Chemie und dessen Ersatz durch einen Neubau, in der die VEL-Produktion stattfinden soll, eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nicht. Derzeit besteht erst eine detaillierte Planung für das Gebäude, die technischen, nach Immissionsschutzrecht relevanten Anlagen sind noch im Planungsprozess. Die Produktion wird aber im Gebäude stattfinden und ist nur dann genehmigungsfähig, wenn negative Auswirkungen für Luft, Lärm und Abwasser die Grenzwerte der TA Luft, TA Lärm und der AbwV einhalten. Die neue Herstellung von VEL lässt kein erhöhtes Störfallrisiko erwarten.

Der Betriebsstandort der GfE befindet sich in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Da möglichen negativen Auswirkungen für die Umwelt für den Erhalt einer Genehmigung mit entsprechenden Minderungsmaßnahmen zu begegnen ist, kann sichergestellt werden, dass das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen wird.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Umweltamtes und dem bayerischen UVP-Portal bekanntgemacht. Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar.

**Stadt Nürnberg | Umweltamt**